

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen

zwischen den Kunden und der ODDO BHF (Schweiz) AG (nachfolgend „Bank“ genannt). Für einzelne Dienstleistungen gelten ausserdem Sondervereinbarungen und Spezialreglemente der Bank, die im Falle einer abweichenden Regelung den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen. Vorbehalten bleiben zudem besondere Vereinbarungen und Usancen.

Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die Bank in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

2. Verfügungsberechtigung

Die der Bank vom Kunden schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet allfälliger anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

3. Mehrere Kontoinhaber

Sind mehrere Personen Inhaber eines Kontos, gelten die von den Kunden auf den Kontoeröffnungsunterlagen resp. Unterschriftenkarten angegebenen Zeichnungsberechtigungen der Konto-Mitinhaber.

Jeder Mitinhaber ist einzeln berechtigt, die einem gemeinsamen Vertreter erteilte Vollmacht zu widerrufen.

4. Mitteilungen

Der Kunde hat persönliche sowie regulatorisch notwendige Informationen wie z.B. seinen Namen/seine Firma, seine Adresse, sein Domizil, seine E-Mail-Adresse, seine Telefonnummer, seine Staatsangehörigkeit, sein Steuer-domizil etc. und weitere von der Bank verlangte Informationen vollständig und korrekt mitzuteilen. Dies gilt für Informationen betreffend den Kunden selbst, seine Bevollmächtigten und Vertreter, die wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weitere an der Bankbeziehung beteiligte Personen.

Eine Änderung dieser Angaben sowie den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen hat der Kunde der Bank unverzüglich korrekt und vollständig mitzuteilen und auf Aufforderung der Bank entsprechenden Nachweis zu liefern.

Mitteilungen der Bank gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden angegebene Adresse gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt im Zweifel das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Mitteilungen an den Kunden können auch mündlich vorgenommen werden. Eine entsprechende Aktennotiz der Bank gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als Beweis der erfolgten Mitteilung.

5. Vereinbarung banklagernde Post

Besteht eine Banklagernd-Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank, verwahrt die Bank sämtliche physische und elektronische Dokumente, die von der Bank an den Kunden adressiert sind, bis zur Abholung durch den Kunden in den Räumlichkeiten der Bank. Dies gilt unter anderem für Konto- sowie Depotauszüge und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Depotbedingungen und des Preis-Leistungsverzeichnisses.

Banklagernde Korrespondenz ist in jeder Beziehung versandter Korrespondenz gleichgestellt. Es obliegt dem Kunden, die banklagernd zugestellte Post zu überwachen. **Sämtliche Risiken, die sich aus der Banklagerung der Post ergeben, trägt der Kunde, das heisst er trägt die Verantwortung für alle Konsequenzen und allfällige Schäden, die sich aus der Zurückbehaltung der Korrespondenz ergeben können. Dies gilt insbesondere für verspätete Beanstandungen.**

Die Bank ist in keiner Weise verpflichtet, ohne besonderen Auftrag des Kunden Verwaltungshandlungen vorzunehmen.

Der Kunde verpflichtet sich, die banklagernde Korrespondenz mindestens alle zwölf Monate abzuholen. Post, welche älter als zwölf Monate ist, wird dem Kunden auf physischem oder elektronischen Wege zugestellt.

Wenn eine Mitteilung wichtig oder dringend ist, ist die Bank ungeachtet der Anweisung des Kunden an die Bank, seine Korrespondenz zurückzuhalten, berechtigt, sich mit dem Kunden in geeigneter Weise (telefonisch, per Brief etc.) in Verbindung zu setzen.

6. Kommunikationsmittel und damit verbundene Risiken

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit der Bank (wie die Vereinbarung zur Übermittlung von Aufträgen und Empfang von Dokumenten per Telefon, Fax oder Email) ist die Bank ermächtigt jedoch nicht verpflichtet, via Post, Telefon sowie elektronische Kanäle (z.B. E-Banking, E-Mail, Fax, SMS, mobile Applikationen und andere elektronische Kanäle) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank angegebenen oder benutzten Adressen oder Telefonnummern (z.B. E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer bei mobiler Applikation) zu kommunizieren oder Aufträge auszuführen.

Liegt ein vernünftiger Grund vor (dessen Vorhandensein die Bank in ihrem eigenen Ermessen feststellt), bleibt die Bank jedenfalls berechtigt, Anweisungen, die ihr per Telefon, Fax, E-Mail oder über elektronische Kommunikationsmethoden erteilt werden, bis zum Zugang einer schriftlichen Bestätigung nicht auszuführen. Als vernünftiger Grund gelten zum Beispiel Zweifel an der Legitimation/Autorität des Absenders der Anweisung beziehungsweise des telefonischen Gesprächspartners. Sie kann nicht haftbar gemacht werden, wenn sie sich weigert, Aufträge auszuführen, die von einer Person erteilt wurden, deren Identität

ihrer Ansicht nach nicht hinreichend festgestellt worden ist.

Wenn der Kunde die E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel zur Kommunikation mit der Bank nutzen möchte, wird er darauf hingewiesen, dass die Kommunikation über das "World Wide Web" (Internet) nicht sicher ist, dass weder die Identität des Kunden noch die der Bank als Internetnutzer noch der Inhalt der ausgetauschten Mitteilungen geheim gehalten werden können und dass der Datenfluss zwischen dem Kunden und der Bank, ob verschlüsselt oder unverschlüsselt, Dritten die Möglichkeit bietet, auf das Bestehen einer Bankbeziehung zu schliessen. Wenn der Kunde diese Art der Kommunikation mit der Bank nutzen möchte, trägt er folglich allein die Verantwortung für alle Risiken und die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Schäden, die sich aus der Nutzung von Post, Telefon, Fax, Internet, E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln oder eines Transportunternehmens ergeben und die insbesondere aus Verlusten, Verspätungen, Missverständnissen, Änderungen, Missbrauch durch Dritte oder Doppelversand resultieren, hat der Kunde zu tragen, ausser im Falle eines schweren Fehlverhaltens der Bank.

7. Telefonaufzeichnung

Die Bank kann Telefongespräche und Kommunikation über elektronische Kanäle mit dem Kunden, seinen Vertretern oder Hilfspersonen ohne weitere Mitteilung aufzeichnen und speichern und zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben und zu Beweis Zwecken verwenden.

Der Kunde bestätigt, dass er alle seine zur Vertretung gegenüber der Bank berechtigten Vertreter und Hilfspersonen ordnungsgemäss über diese möglichen Aufzeichnungen informiert und ihre Einwilligung eingeholt hat.

8. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation des Kunden bzw. ihrer Vertreter mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Sie bedient sich technischer und organisatorischer Mittel, um Missbräuche zu erkennen und zu verhindern.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, ausser die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

Der Kunde hat Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis nehmen können. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bzw. Betrügereien (wie z. B. ein Zugriff auf das E-Banking durch einen unbefugten Dritten) zu treffen. Stellt der Kunde Unregelmässigkeiten fest, teilt er diese der Bank umgehend mit. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflicht beruhen, trägt der Kunde.

9. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsüblicher Sorgfalt erkennen müssen. Über die eingetretene Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter hat der Kunde die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterlässt der Kunde dies, trägt er den aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter entstehenden Schaden, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

10. Ausführung von Aufträgen / Hinweispflicht des Kunden / Haftung bei Ausführung von Aufträgen

Im Rahmen der Auftragsabwicklung wendet die Bank die branchenübliche Sorgfalt an.

Werden Aufträge durch die Bank zu spät, mangelhaft oder überhaupt nicht ausgeführt und entsteht dadurch Schaden, so haftet die Bank bei Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt lediglich für den dem Kunden entstehenden oder von ihm zu tragenden Zinsausfall. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, sollte die Bank im Einzelfall durch den Kunden auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden sein.

Der Kunde hat alle Folgen nicht korrekter, unvollständiger oder unklarer Anweisungen zu tragen. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Anweisungen aufzuschieben oder zu verweigern.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind. Werden Aufträge in einer Währung erteilt, in welcher der Kunde bei der Bank über kein entsprechendes Guthaben verfügt, und liegen keine ergänzenden Instruktionen des Kunden vor, so liegt es im Ermessen der Bank zu Lasten welcher bestehender Währungskonti die Ausführung erfolgt.

Die Bank behält sich vor, Aufträge zu stornieren oder rückabzuwickeln, wenn entgegen stehende gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen (z.B. Verpfändung) bestehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Aufträge nicht ausführen.

Beansprucht die Bank Dritte wie Korrespondenzbanken, Broker etc. für die Ausführung von Aufträgen, so haftet sie nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion. Für die Überwachung haftet sie nur insofern, als es sich um Tatsachen handelt, die unmittelbar aus den ihr zurückgesandten Ausführungsbelegen

ersichtlich sind. Zahlungsaufträge, namentlich in Fremdwährungen, bedingen die Einschaltung einer oder mehrerer Korrespondenzbanken. Die Bank haftet grundsätzlich nur für die korrekte Weitergabe des Zahlungsauftrages an die erste ihr in der Zahlungskette folgende Bank. Das Risiko für alle nachfolgenden mangelhaften Ausführungen trägt der Kunde.

11. Kundeeinwilligung OTC-Handel

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist, Aufträge in Finanzinstrumenten ausserhalb eines Handelsplatzes auszuführen (Over-the-Counter: OTC).

12. Risikoaufklärung

Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind mit Chancen und Risiken verbunden. Es ist deshalb wichtig, dass der Kunde die Risiken vor der Beanspruchung einer Finanzdienstleistung kennt und versteht. In der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) findet der Kunde allgemeine Informationen zu den typischen Finanzdienstleistungen sowie zu den Merkmalen und Risiken von Finanzinstrumenten. Die Broschüre ist abrufbar unter www.swissbanking.ch oder kann bei der Bank bezogen werden.

Der Kunde bestätigt, dass die Bank ihn über die Risiken von Anlagen orientiert, die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» verstanden und von deren Inhalt zustimmend Kenntnis genommen hat.

13. Beanstandungen und stillschweigende Genehmigung

Der Kunde muss Beanstandungen einer Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen sowie andere Mitteilungen **sofort nach Empfang der Anzeige spätestens aber innerhalb von 30 Tagen schriftlich** vornehmen. Andernfalls gelten sie als genehmigt. Der Kunde trägt den daraus resultierenden Schaden.

Falls Dokumente oder Mitteilungen, welche der Kunde erwartet (z.B. Konto- oder Depotauszüge, Börsenabrechnungen), nicht eintreffen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung entstandenen Schaden.

14. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat auf allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, sowie an allen Rechten (inkl. Bucheffekten), die sie treuhänderisch für Rechnung des Kunden innehat, ein Pfand- und Retentionsrecht bezüglich aller ihrer Forderungen und ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung und ohne dass die Hingabe der Vermögenswerte und die Grundlage des Anspruches in einem Zusammenhang stehen müssen.

Das Pfand- und Verrechnungsrecht dient auch zur Sicherstellung von Krediten und Darlehen, die gegen besondere Sicherheiten oder Garantien gewährt wurden. Genügen nach Meinung der Bank die verpfändeten Vermögenswerte nicht, um ihre Forderungen an den Kunden zu decken, so hat sie das Recht, vom Kunden zusätzliche Sicherheiten innert einer bestimmten Frist zu verlangen, wobei nach deren unbenutztem Ablauf sämtliche Forderungen gegenüber dem Kunden unverzüglich fällig werden. Soweit Bank und Kunde Sicherheiten zugunsten Dritter vereinbaren, ist der Kunde einverstanden, dass die Bank diesen Dritten über ihre eigenen vorrangigen Pfandrechte informiert.

Die Vermögenswerte werden nach freiem Ermessen sofort auf einmal oder nach und nach, zwangsrechtlich oder freihändig und unabhängig von laufenden Termingeschäften verwertet. Die Bank kann nach ihrer Wahl den Kunden unter Aufrechterhaltung ihres Pfandrechts zuerst betreiben und dessen Vermögenswerte mit Arrest belegen, bevor sie die verpfändeten Vermögensgegenstände verwertet. Die Bank kann die verpfändeten Vermögenswerte bei deren Verwertung auch für sich selbst oder für ihre Kunden erwerben. Die Bank ist ferner berechtigt, Leerverkaufspositionen durch entsprechende Käufe zu decken.

Weiterhin ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Saldi verschiedener Konti des Kunden ungeachtet der Bezeichnung und der Währung, jederzeit ganz oder teilweise gegen-einander zu verrechnen.

15. Fremdwährungskonten

Die Gutschriften von erhaltenen Geldern in Fremdwährung erfolgen grundsätzlich in dieser Währung. Besitzt der Kunde kein Konto in dieser Währung und liegt von ihm keine Instruktion vor, in welcher Währung die Gelder gutzuschreiben sind, ist die Bank befugt, diesen Betrag umzuwandeln und dem Kunden in der Währung gutzuschreiben, auf die sein Konto lautet. Lauten seine Konti auf verschiedene Währungen, so ist die Bank befugt, den Betrag auf die Referenzwährung gutzuschreiben.

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Geldanlagen werden in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Landes auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenzbanken angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungen erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen durch die Gutschrift in der entsprechenden Währung oder das Ziehen eines Checks auf eine Korrespondenzbank (im Lande der Währung) oder bei einer (dortigen) vom Kunden bezeichneten Bank.

16. Zinsen, Kommissionen, Konditionen und Preise

Die Bank ist berechtigt, für die für den Kunden ausgeübten Tätigkeiten und sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden Kommissionen resp. Zinsen zu erheben sowie für Auslagen, ausserordentliche Kosten und für aussergewöhnliche Bemühungen gesondert Rechnung zu stellen. Sämtliche Steuern und andere Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank erhoben werden, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

Zinssätze und Kommissionen werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Die Bank behält sich das Recht vor, soweit keine Sonderabsprachen bestehen, die Zinssätze und die Kommissionen mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen anzupassen.

Die Bank ist insbesondere berechtigt, bei veränderten Marktverhältnissen auf Kontoguthaben einen Negativzins einzuführen und deren Sätze jederzeit anzupassen. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach dem jeweils geltenden Preisen und Konditionen der Bank und wird dem Kunden direkt belastet.

Die Bank behält sich indessen jederzeitige Änderungen und neue Einführung von Preisen oder Konditionen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Preiserhöhungen oder neu eingeführte Preise oder Konditionen gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

17. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und ähnliche Papiere erst bei Eingang der Valuta gutzuschreiben oder bei vorheriger Gutschrift zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden oder ihr Gegenwert nicht frei verfügbar ist. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als gestohlen oder sonst abhandengekommen erweisen.

Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos behält sich die Bank alle wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder sonstigen Ansprüche einschliesslich Nebenrechten gegen sämtliche Mitverpflichtete vor.

Für die Erhebung und Beibringung von Wechselprotesten für Wechsel mit zu naher Verfallzeit oder Protestorten auf Nebenplätzen wird keine Gewähr übernommen.

Soweit die Bank aus Wechseln und Checks auf das Ausland binnen den dort massgebenden Verjährungsfristen in Anspruch genommen wird, haftet ihr der Kunde für alle daraus resultierenden Verpflichtungen.

18. Entschädigungen durch Dritte (Rückvergütungen)

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen erhält die Bank von Dritten (inklusive anderen Banken und Rechtseinheiten der ODDO BHF Gruppe) Retrozessionen, Vergütungen, Gebühren, Kommissionen inkl. Bestandespflegekommissionen, Rückerstattungen, Abschläge, Rabatte, Vertriebsentschädigungen, Zuwendungen oder andere Leistungen (nachfolgend insgesamt Entschädigungen).

Entschädigungen bemessen sich üblicherweise in Prozenten des von der Bank insgesamt gehaltenen Anlagevolumens eines Produktes (Anlagevolumen), wobei die Höhe je nach Produkt und Produkthanbieter variiert. Bei Kollektiven Kapitalanlagen erhält die Bank Entschädigungen in Form von regelmässigen Zahlungen. Bei strukturierten und ähnlichen Produkten erhält die Bank Entschädigungen als regelmässige Zahlungen und/oder in Form einer Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder eines Rabatts auf dem Ausgabepreis (oder, je nach Fall, jeweils bezogen auf den Nennwert).

Die von der Bank vereinnahmten Entschädigungen bewegen sich innerhalb der folgenden Bandbreiten von 0 bis maximal 2 % pro Jahr, wobei sich die Bandbreiten bei Vermögensverwaltungsmandaten auf das verwalteten Kundenvermögen, bei Anlageberatungsmandaten auf das von der Anlageberatung erfasste Vermögen und bei execution-only Mandaten auf das von der execution-only erfasste Vermögen beziehen. Die Grössenordnung der maximalen Entschädigungen je Kunde ergibt sich durch Multiplikation des maximalen Prozentsatzes mit dem Wert des verwalteten resp. von der Anlageberatung resp. vom execution-only erfassten Anlagevolumens.

Handelt es sich bei der Entschädigung um eine Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder um einen Rabatt auf dem Ausgabepreis (oder, je nach Fall, jeweils bezogen auf den Nennwert) und wird das Produkt vor Ablauf der Laufzeit des Produkts zurückgegeben, so behält die Bank die gesamte erhaltene Entschädigung trotz vorzeitiger Rückgabe des Produkts. Zudem kann die Bank auch bei unvollständigen Jahresperioden die volle Jahresentschädigung gemäss den oben erwähnten Bandbreiten erhalten.

Der Kunde ist sich bewusst, dass Entschädigungen zu potentiellen Interessenkonflikten führen können, indem sie Anreize zu setzen vermögen, Produkte auszuwählen oder zu empfehlen, bei denen die Bank überhaupt Entschädigungen erhält (zum Beispiel Anlagefonds oder Strukturierte Produkte anstelle von Aktien oder Obligationen) oder bei denen sie höhere Entschädigungen erhält (zum Beispiel Bevorzugung von Produkten bestimmter Anbieter oder bestimmter Kategorien von Produkten, die höhere Entschädigungen mit sich bringen). Die Bank kann auch Anlageprodukte empfehlen, bei welchen sie zwar keine Entschädigungen erhält, die jedoch von der Bank besonders unterstützt werden. Potentiellen Interessenkonflikten und

insbesondere dem Kundeninteresse wird durch geeignete Massnahmen Rechnung getragen.

Bei der Festlegung der geltenden Tarife wurde berücksichtigt, dass die Bank für ihre Dienstleistungen Entschädigungen erhält. **Entsprechend verzichtet der Kunde ausdrücklich auf die Ablieferung dieser Entschädigungen und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Zahlungen als Vergütung bzw. zusätzliche Vergütung bei der Bank verbleiben, soweit die Bank diese nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einbehalten darf.**

19. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich und er hält solche Vorschriften jederzeit ein. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Steuerdeklaration und Zahlung.

20. Ausschluss von Rechts- und Steuerberatung

Es obliegt dem Kunden, die rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank entsprechend seiner persönlichen Situation allenfalls unter Beizug eines unabhängigen Rechts- oder Steuerberaters zu prüfen. Die Bank erbringt in diesem Zusammenhang keine Beratungsleistungen und lehnt daher jede Haftung ab, auch wenn sie im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats oder eines Anlageberatungsmandats für den Kunden tätig ist.

21. Bankgeheimnis / Datenschutz

Der Bank, ihren Organen, Mitarbeitern und Beauftragten obliegen auf Grundlage des Datenschutzes (Bundesgesetzes über den Datenschutz), des Bankkündengeheimnisses (Art. 47 des Schweizerischen Bankengesetzes) und anderen Vorschriften verschiedene Geheimhaltungspflichten.

Der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten in folgenden Fällen ausdrücklich von ihrer Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkündengeheimnis.

- a) **Für die Ausführung von Transaktionen und die Erbringung von Bankdienstleistungen** z.B. bei Nachforschungen im In- und Ausland zur Prävention von nachrichtenlosen Vermögen (insbesondere durch Kontaktaufnahme der Bank mit den gemäss Bankdokumenten verbundenen Drittparteien des Kunden (z. B. Vertreter, Bevollmächtigte) oder Personen, von denen die Bank wusste, dass der Kunde Kontakt hatte, zur Erstellung von Steueraufstellungen, Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat-/OTC Geschäfte), auch wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen. In diesem Zusammenhang ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen und

Dienstleistungen involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien) zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards gewährleistet werden kann.

Die Offenlegung kann vor, während oder nach der Ausführung von Transaktionen oder der Erbringung von Dienstleistungen verlangt werden und selbst nach Beendigung der Kundenbeziehung mit der Bank erfolgen. Weiterführende Informationen zur Bekanntgabe von Kundendaten im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr, bei Investitionen in Wertschriften und andere Transaktionen sind den entsprechenden Broschüren der SBVg zu entnehmen. Die Broschüren sind abrufbar unter www.swissbanking.ch oder kann bei der Bank bezogen werden.

Die Bank kann aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen an der Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen gehindert sein. Der Kunde anerkennt, dass eine sich dadurch ergebende Haftung der Bank ausgeschlossen ist.

b) Im Rahmen von Auslagerungen von Geschäftsbereichen / Dienstleistungen gemäss Art. 22

c) Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, insbesondere:

- bei vom Kunden sowie von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei) eingeleiteten vorprozessualen und gerichtlichen Schritten, Strafanzeigen oder anderen Mitteilungen an Behörden;
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder von Drittsicherheiten (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden) im In- und Ausland;
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, bei Arresten oder auf hinterlegte Vermögenswerte gerichteten Klagen gegen den Kunden bzw. die Bank, im In- und Ausland,
- bei vom Kunden oder von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die Bank erhobenen Vorwürfen in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- oder Auslandes;

- zur Übermittlung von Daten an Dritte bei Disaster Recovery Massnahmen und E-Banking Dienstleistungen, bei denen eine Offenlegung von Daten erforderlich ist.

d) Zum Zweck der konsolidierten Aufsicht

Zum Zweck des konsolidierten Berichtswesens und der Aufsicht ist die Bank berechtigt, personenbezogene Daten von Kunden oder des/der wirtschaftlich Berechtigten (z.B. Name, Adresse, Kontoinformationen, Kredithöhe) an Einheiten der ODDO BHF Gruppe in der Schweiz oder im Ausland sowie an deren Finanzmarktaufsichtsbehörden weiterzugeben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere eine Weitergabe an die deutsche Aufsichtsbehörde (Deutsche Bundesbank), die die Muttergesellschaft der Bank beaufsichtigt, erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang entbindet der Kunde die Bank hiermit ausdrücklich vom Schweizer Bankgeheimnis gemäss Art. 47 des Schweizerischen Bankengesetzes und von den Geheimhaltungspflichten gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz und ermächtigt die Bank, dies auch im Namen betroffener Dritter zu tun, und unterstützt die Bank bei der Erfüllung dieser Anforderungen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankgeheimnis noch an die schweizerische Datenschutzgesetzgebung gebunden sind und dass ihre Verwendung der Daten nicht von der Bank kontrolliert wird sowie dass die Gesetze und Vorschriften der Rechtsordnung des Empfängers nicht notwendigerweise die gleichen Standards des Datenschutzes und der Vertraulichkeit vorsehen wie das schweizerische Recht.

Die Bank ist nicht verpflichtet, solche Transaktionen und Dienstleistungen zu erbringen, die Gegenstand einer solchen gesetzlichen Meldepflicht sind, wenn der Kunde seine Zustimmung oder Mitwirkung zurückzieht oder verweigert.

Es gelten in jedem Fall die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- bzw. Meldepflichten der Bank. **Der Kunde anerkennt, dass die Bank zu den vorgenannten Zwecken personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Kontoinformationen) von Kunden sowie von mit dem Kunden verbundenen Drittparteien (z. B. wirtschaftlich Berechtigte) auch an Empfänger im Ausland transferieren kann.**

Der Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe dieser Kundendaten an Behörden oder weitere Dritte. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das schweizerische Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht in diesen Fällen keinen Schutz gewährt, und entbindet die Bank von ihrer Wahrung.

Der Kunde bestätigt der Bank, dass er alle betroffenen Personen (z. B. wirtschaftlich Berechtigten, Bevollmächtigten) über die vorgenannten Bestimmungen in Kenntnis gesetzt und deren Einverständnis zur Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten in den oben genannten Fällen eingeholt hat. Auf Verlangen der Bank erbringt der Kunde den entsprechenden Nachweis, dass er die betroffenen Drittpersonen informiert und diese mit den Bestimmungen einverstanden sind.

Diese Erklärung bleibt auch nach dem Tod oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden gültig.

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass im Rahmen der Betreuung der Kundenbeziehung die Möglichkeit besteht, dass der Zugriff auf Kundendaten durch die Bank in Einzelfällen aus dem Ausland erfolgt.

Die Bank publiziert die Grundsätze über die Bearbeitung von persönlichen Daten auf www.oddo-bhf.com.

22. Auslagerung von Geschäftsbereichen / Dienstleistungen

Die Bank kann einen Teil ihrer Geschäftsaktivitäten und/oder der Dienstleistungen in Zusammenhang mit ihren Geschäftsaktivitäten, wie Informationstechnologie (IT), Datenverarbeitung, Back-Office (administrative Bankgeschäfte, Zahlungsverkehr und Clearing, Archivierung), Auftragsausführung (z.B. für Wertpapier- und Devisentransaktionen), Controlling, einen Teil des Portfoliomanagements und des Private Wealth Managements oder Anfertigung der Wertpapieraufstellungen für Steuererklärungen an externe Dienstleister, inkl. Rechtseinheiten der Gruppe (die "Beauftragten"), in der Schweiz oder im Ausland auslagern. **Der Kunde ist damit einverstanden, dass Angaben zu seiner Person und seiner Beziehung zur Bank an Beauftragte in der Schweiz übermittelt und bekannt gegeben werden können.**

In Bezug auf IT in den Bereichen Videokonferenzen, Dokumentenspeicherung, E-Mail-Kommunikation und Aktenführung (diese IT-Dienstleistungen können auf einer Cloud-basierten Infrastruktur mit Hauptspeicher in der Schweiz gehostet werden) erklärt sich der Kunde damit einverstanden, **dass die Bank diese Dienstleistungen an Beauftragte in der Schweiz und im Ausland delegieren kann, was die Übermittlung und Offenlegung (und gegebenenfalls Speicherung) von Kundendaten in der Schweiz oder im Ausland einschliessen kann.** Bei solchen Auslagerungen können die Bevollmächtigten wiederum Subunternehmer mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland beauftragen.

Für Kunden, welche eine Steueraufstellung nach einer ausländischen Rechtsordnung wünschen, übermittelt die Bank Kundendaten an Dritte ins Ausland. Die Bank trifft in diesen Fällen mit den Dritten Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Eine Auslagerung (Outsourcing) erfolgt in Übereinstimmung mit den Outsourcing-Rundschreiben der FINMA (sofern das Outsourcing als eine wesentliche Funktion der Bank im regulatorischen Sinne

betrachtet wird) und allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Der Kunde versteht und ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in Bezug auf seine Bankbeziehung vom Beauftragten im Namen der Bank im Rahmen eines Outsourcings (und in dem für die Auslagerung der betreffenden Tätigkeiten erforderlichen Umfang) bearbeitet und verwaltet werden können.

Die Bank verpflichtet die Beauftragten, das Bankgeheimnis sowie die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Der Zugriff auf Daten, welche die Identität des Kunden oder mit den verbundenen Dritten preisgeben könnten, wird durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen geschützt.

23. Beschränkungen von Dienstleistungen, Liquidation oder befreiende Hinterlegung von Vermögenswerten

Zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen, zur Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung kann die Bank Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise beschränken. Dies gilt unabhängig von ergänzenden Regelungen zu einzelnen Bankdienstleistungen. Insbesondere kann die Bank die Konto- und Depotbeziehung sperren, die Ausführung von Aufträgen jeder Art (z.B. Auftrag zur Ein-/Auszahlung, zur Überweisung bzw. Übertragung von Guthaben, Effekten und sonstigen Vermögenswerten, zur Saldierung) beschränken sowie generell die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern.

Wenn hinterlegte Vermögenswerte und Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind.

Unterlässt der Kunde diese Mitteilung auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, kann die Bank die Vermögenswerte und Guthaben physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken. Die Bank kann Vermögenswerte und Guthaben bzw. den Erlös aus der Liquidation stattdessen auch auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder aussergerichtlich bei einem von ihr frei gewählten Verwahrer hinterlegen.

24. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Der Kunde und die Bank sind berechtigt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, die Geschäftsbeziehung jederzeit nach freiem Ermessen zu beenden. In diesem Fall werden alle Verbindlichkeiten ohne weitere Kündigung fällig. Insbesondere hat die Bank das Recht, sämtliche von ihr gewährten Kredite ohne Fristansetzung und mit sofortiger Wirkung zu

kündigen und zur Rückzahlung fällig zu stellen. Zugesicherte Kredite werden durch die Kündigung annulliert. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen.

25. Adressänderungen / Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde ist verpflichtet alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um einen regelmässigen Kontakt mit der Bank aufrechtzuerhalten, um zu verhindern, dass seine Vermögenswerte nachrichtenlos werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, der Bank unverzüglich schriftlich jede Änderung seiner Adresse mitzuteilen.

Hat die Bank während längerer Zeit keinen Kontakt zum Kunden und ist es der Bank nicht möglich, mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen, und bleiben entsprechende Nachforschungen der Bank erfolglos, ist die Bank aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, die Vermögenswerte als nachrichtenlos zu behandeln und der zuständigen Stelle zu melden (vgl. dazu Richtlinien der SBVg über die Behandlung nachrichten- und kontaktloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken, die Broschüre ist abrufbar unter www.swissbanking.ch).

Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Nachforschungen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Kunden sowie der besonderen Verwaltung und Überwachung von nachrichtenlosen Kundenvermögen können dem entsprechenden Konto belastet werden. Nicht verwaltete Vermögenswerte können einer Vermögensverwaltungslösung zugeführt werden. Die Bank ist berechtigt, nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen, zu saldieren.

26. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlichen Feiertag gleichgestellt.

27. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglemente

Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglemente und Bedingungen jederzeit abändern zu können. **Die Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Sie gelten auf den Zeitpunkt der Änderung als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert 30 Tage ab Bekanntgabe schriftlich oder in anderer nachweisbarer Form widerspricht.** Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder

Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Bank mit dem Kunden unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht. Die Kontoführung findet in der Schweiz statt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren und Spezialdomizil ist der Ort des Hauptsitzes oder der Zweigniederlassung, die für die Kundenbeziehung zuständig ist. Für Kunden mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Die Bank ist berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder Wohnsitzes oder dem Ort seiner Zweigniederlassung oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

DEPOTREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die von der Bank in Depot übernommenen Werte und Sachen (nachstehend „Depotwerte“ genannt) Anwendung.

Im Falle abweichender besonderer vertraglicher Vereinbarungen oder Spezialreglemente gehen diese Bestimmungen denjenigen des vorliegenden Depotreglements vor.

Der Vertragspartner der Bank wird nachfolgend entweder „Kunde“ oder „Deponent“ genannt.

2. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt in der Regel bei ihren Geschäftsstellen in der Schweiz:

- a) Wertpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung grundsätzlich im offenen Depot;
- b) Edelmetalle zur Aufbewahrung grundsätzlich im offenen Depot;
- c) Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (wie Bucheffekten und Wertrechte gemäss Art. 973c OR) zur Verbuchung und Verwaltung im offenen Depot;
- d) Beweisurkunden zur Aufbewahrung grundsätzlich im offenen Depot;
- e) Wertsachen und andere geeignete Sachen zur Aufbewahrung grundsätzlich im verschlossenen Depot.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

3. Prüfung von Depotwerten

Die Bank kann von Kunden oder von Dritten für den Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Eine Pflicht zu einer entsprechenden Prüfung besteht nicht. Entscheidet sich die Bank für eine Prüfung, führt sie Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

Die Prüfung erfolgt auf Grund der der Bank zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen. Ausländische Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

Die Kosten allfälliger Abklärungen betreffend die Eignung ausländischer Titel als Grundlage von Bucheffekten sind vom Kunden zu tragen.

4. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

5. Verfügung über Depotwerte / Auslieferung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, Pfand-, Retentions- oder anderen Zurückbehaltungsrechten der Bank oder, bei Aufbewahrung im Ausland, der ausländischen Aufbewahrungsstelle, kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

Herausgabe, Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die Bank die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor. Diese Regelungen gelten analog für die Bucheffekten zugrunde liegenden Wertpapiere. Ein Anspruch auf Auslieferung der Bucheffekten zugrunde liegenden Wertpapiere besteht allerdings nur dann, wenn bei der Bank oder bei einer Drittverwahrungsstelle Wertpapiere hinterlegt sind oder wenn der Kunde gegenüber der Emittentin einen jederzeitigen Anspruch auf Ausstellung von Wertpapieren hat. Im letzteren Fall trägt der Kunde die Kosten für die Ausstellung der Wertpapiere.

Verfügungen über Bucheffekten richten sich nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Bucheffektengesetzes. Insbesondere sind Weisungen des Kunden zur Verfügung über Bucheffekten unwiderruflich, soweit die Bank dem Widerruf nicht im konkreten Fall ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern und Stückelungen, bei Barren und Münzen überdies nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

Werden Edelmetalle ausgeliefert, die in Sammelverwahrung stehen, berechnen sich allfällige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand anhand des Tageskurses am Tag der Auslieferung.

Führt der Erwerb von Depotwerten zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten und Behörden, ist die Bank berechtigt, sofern die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen dies verlangen, die Identität des Kunden bzw. des an den Depotwerten wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen und weitere Angaben zur Beziehung mit dem Kunden zu liefern. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine eigenen Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme der Depotwerte durch den Kunden zu verlangen.

6. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden, auf ein dem Depot zugeordnetes Konto. Nötigenfalls erfolgt eine Konvertierung in die Referenzwährung.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eintreffen.

7. Entschädigung der Bank

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach dem jeweils geltenden Preisen und Konditionen der Bank und wird dem Kunden direkt belastet. Die Bank behält sich in dessen jederzeitige Änderungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Die Bank hat das Recht für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw.) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen, ausserordentliche Kosten sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (z.B. Edelmetall- und Wertpapierlieferungen, Depotüberträge usw.) gesondert Rechnung zu stellen.

Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung sowie der physischen Auslieferung gehen zu Lasten des Kunden.

8. Haftung der Bank

Für Fehler einer Depotstelle haftet die Bank nur, falls sie die Depotstelle unsorgfältig ausgewählt oder instruiert hat.

9. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt. Die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

10. Änderung des Reglements / Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Zu diesen Punkten finden die Bestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung

II. Sonderregelungen für offene Depots

11. Form der Aufbewahrung

Ohne anders lautende Instruktionen ist die Bank ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen oder im Namen eines verbundenen oder nicht verbundenen Dritt-Nominees ("Dritt-Nominee"), der im Auftrag der Bank handelt, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahren zu lassen. Der Dritt-Nominee

ist nur gegenüber der Bank rechenschaftspflichtig und übernimmt keine Haftung gegenüber dem Kunden. Die Bank ist jederzeit berechtigt, einen Dritt-Nominee zum Zwecke der Verwahrung von Wertpapieren zu wechseln, ohne den Kunden vorher informieren zu müssen. Die Bank kann den Emittenten der Wertpapiere und/oder Dritte darüber informieren, dass die Bank oder der Dritt-Nominee als Treuhänder in eigenem Namen, aber im Auftrag des Kunden und gegebenenfalls im Auftrag anderer Kunden der Bank handelt.

Schreibt der Kunde der Bank eine Drittdepotstelle vor und empfiehlt die Bank diese dem Kunden gegenüber nicht, so wird für die Handlungen dieser Drittdepotstelle jegliche Haftung der Bank ausgeschlossen.

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig zu verwahren. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Die Bank leitet lediglich die Rechte weiter, die sie vom ausländischen Dritten erhält. Wird der Bank die Rückgabe von solchen im Ausland aufbewahrten Werten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch das anwendbare ausländische Recht erschwert oder verunmöglicht, so ist die Bank nur dann dazu verpflichtet, dem Kunden einen entsprechenden Anspruch zur Herausgabe bzw. Zahlung zu verschaffen, wenn dieser besteht und übertragbar ist.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Deponenten eingetragen. Dieser akzeptiert, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name bekannt wird. Ist die Eintragung auf den Deponenten unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls gattungsmässig verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte werden von der Bank unter die Deponenten verteilt, wobei sich die Bank bei der Auslosung einer Methode bedient, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

12. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten für den Deponenten unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

13. Aufgeschobener Titeldruck

Bei Depotwerten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann und bei den Wertrechten ist die Bank ausdrücklich ermächtigt:

- a) bei noch bestehenden Urkunden deren Annullierung zu veranlassen;
- b) während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, der Emittentin die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihr die nötigen Auskünfte einzuholen;
- c) jederzeit von der Emittentin Druck und Auslieferung der Urkunden zu verlangen;
- d) bei Börsenaufträgen als Eigenhändlerin aufzutreten.

Die Buchstaben b) – d) gelten auch für Bucheffekten, wobei das Recht, von der Emittentin jederzeit Druck und Auslieferung der Urkunden zu verlangen nur besteht, sofern die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten es vorsehen.

14. Verwaltungshandlungen

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

- a) Inkasso fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbaren Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten aufgrund der ihr durch die verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel zugehenden Angaben, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen;
- c) den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Tite
- d) die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Kunden von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlages;
- e) die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlte Forderungs- und Mitgliedschaftstitel, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden auf der Depoteingangsanzeige oder auf andere Weise mit.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Für die Wahrnehmung etwaiger Meldepflichten im Zusammenhang mit den Depotwerten gegenüber Emittenten, Gesellschaften, Behörden, Börsen

und/oder anderen Dritten ist der Kunde verantwortlich, selbst wenn die Depotwerte bei der Depotstelle nicht auf den Kunden eingetragen sind. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden auf Meldepflichten hinzuweisen oder diese für den Kunden vorzunehmen.

Für Versicherungspolice und Hypothekartitel führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

Ist nichts anderes vereinbart, so ist es Sache des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechten zu treffen, wie insbesondere die Erteilung von Weisungen für die Besorgung von Konversionen, die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten, die Ausübung von Wandelrechten, zur Zahlung einer nicht voll eingezahlten Aktie oder zur Vornahme einer Umwandlung zu erteilen. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln (auch mit Belastung des Kontos des Kunden z.B. im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten).

15. Generalversammlung und Vertretung

Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden die Termine von ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen von Gesellschaften, an denen sie Aktien oder Gesellschaftsanteile für den Kunden verwahrt, oder die Themen, über die in diesen Versammlungen entschieden werden soll, mitzuteilen.

Grundsätzlich erklärt sich die Bank nur dann bereit, Aktien oder Gesellschaftsanteile an Gesellschaften auf ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen direkt oder durch einen von ihr ernannten Vertreter zu vertreten, wenn der Kunde ihr zu diesem Zweck eine spezifische Instruktion und Vollmacht erteilt und die Bank diese ausdrücklich annimmt.

16. Verzicht auf den Erhalt von Informationen gemäss europäischer Aktionärsrichtlinie II

Die europäische Aktionärsrichtlinie II räumt Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR das Recht ein, ihren Aktionären grenzüberschreitend Informationen über sogenannte Unternehmensereignisse, wie beispielsweise die Einladungen zu Generalversammlungen, zukommen zu lassen. **Der Kunde wünscht diese zusätzliche Korrespondenz nicht und verzichtet hiermit ausdrücklich auf den Erhalt von Informationen gemäss europäischer Aktionärsrichtlinie II.**

17. Depotverzeichnis

Die Bank übermittelt dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Aufstellung über den Bestand der im offenen Depot verbuchten Werte. Der Kunde kann jederzeit die Ausstellung eines Ausweises über die seinem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen.

Diese Belege und Ausweise sind weder übertragbar noch verpfändbar und die Bank behält sich das Recht vor, für deren Ausstellung eine Gebühr zu erheben.

Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Depotauszüge gelten als genehmigt, wenn sie der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen vom Versandtag an gerechnet schriftlich beanstandet.

III. Sonderregelungen für verschlossene Depots

18. Übergabe an die Bank

Gegenstände können der Bank in verschlossenen Depots anvertraut werden. Sie müssen in einem Umschlag oder einer versiegelten Verpackung jeweils versehen mit der genauen Adresse des Kunden und einer Identifikationsnummer aufbewahrt werden, und zwar so, dass sie nicht geöffnet werden können, ohne das Siegel zu brechen. Die Bank quittiert die Übergabe.

19. Inhalte

Solche Depots dürfen nur Wertsachen oder Dokumente enthalten, jedoch keine brennbaren, gefährlichen, zerbrechlichen, illegalen oder aus anderen Gründen für die Aufbewahrung in den Räumlichkeiten der Bank ungeeigneten Gegenstände. Der Kunde

haftet für alle Schäden, die durch die Einlagerung von nicht zugelassenen Gegenständen entstehen können.

Die Bank kann vom Kunden einen Nachweis über die Art der eingelagerten Gegenstände verlangen. Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Kunden einzusehen. Hat diese Kontrolle ausnahmsweise in Abwesenheit des Depotinhabers stattzufinden, so erstellt die Bank zur Beweissicherung ein Protokoll über den Depotinhalt.

20. Haftung der Bank

Die Bank haftet nur für grobfahrlässig von ihr verursachte und vom Kunden nachgewiesene Schäden. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank höchstens auf den vom Kunden deklarierten Wert. Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die auf klimatische oder natürliche Ereignisse zurückzuführen sind (z. B. Feuer, Temperaturanstieg, Feuchtigkeit oder Trockenheit der Luft usw.). Die Versicherung der hinterlegten Gegenstände ist Sache des Kunden.

21. Abholung

Bei der Rücknahme der Depots hat der Kunde allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe oder Verpackung sofort zu beanstanden. Sind die Inhalte nicht intakt, haftet die Bank nur, wenn der Kunde nachweisen kann, dass die Verpackung zum Zeitpunkt der Abholung bereits geöffnet war und der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank herbeigeführt wurde. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeglicher Haftung.